



## Richtlinie für die Förderung von Bürgerprojekten aus der Gemeinde Isenbüttel

### § 1 Allgemeines

Mit der Vergabe von Geldern für Sachmittel will die Gemeinde Isenbüttel Projekte ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, wenn diese der Gemeinschaft der Isenbüttelerinnen und Isenbütteler zugutekommen.

### § 2 Gegenstand der Förderung/ Bürgerprojekte

Die Bezuschussung von Bürgerprojekten erfolgt nach den folgenden Richtlinien:

- Antragsberechtigt sind alle volljährigen Isenbütteler Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemeinde.
- Eine Komplementärfinanzierung im Sinne von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring oder anderer Fördertöpfe ist zwingend und bei der Antragsstellung darzulegen.
- Die Bezuschussung eines Projektes wird geprüft, sobald ein vollständiger Antrag vorliegt. Nach Eingang und Bewertung wird über die Höhe des Zuschusses entschieden.
- Über die Vergabe entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Seiten des Antragsstellenden besteht nicht.
- Das Projekt muss dem Gemeinwohl dienen und ist der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Es darf nicht ausschließlich dem Eigennutz bestimmter Gruppen oder Vereine dienen.
- Es darf keine Folgekosten für die Gemeinde verursachen.

### § 3 Fördermittelvolumen

Im Jahr 2024 werden im Rahmen des Haushaltes 15.000 € zur Verfügung gestellt. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das Folgejahr erfolgt nicht. Nach einer Evaluierung im Jahr 2024 wird geprüft, ob der Rahmen angepasst werden muss.

Die Höhe der Einzelförderung richtet sich nach der Qualität der eingegangenen Anträge und deren Anzahl. Förderfähig sind max. 50 % der entstandenen Sachkosten, max. jedoch 7.500 €.

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Anträge nach Ausschöpfen des Fördervolumens noch entsprechend gefördert werden. Es werden keine Mittel für eventuelle Projekte zurückbehalten, sondern Fördermittel antragsbezogen

ausgeschüttet. Bei langfristig geplanten Projekten empfiehlt es sich daher, frühzeitig an die Gemeinde heranzutreten.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Förderung**

Das Projekt muss einen erkennbaren Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Isenbüttel haben. Dieser Mehrwert muss sich aus dem Förderantrag klar ableiten. Dementsprechend muss es einen zusätzlichen Nutzen über das Vorhandene erbringen. Im besten Fall ist dieser Nutzen beständig, auch über das Projektende hinaus.

Beispiele:

- Projekte sind nicht einmalig.
- Die erweiterte Nutzung einer Einrichtung sollte nicht wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückfallen.
- Angebote, die entstanden sind, sollten weiterbestehen.
- Projektbeispiele:
  - Anlegen einer Blühwiese durch eine Initiative
  - Aufstellen von Fitnessgeräten am Fitnessplatz

#### **§ 5 Förderfähige Projekte**

Sind ausschließlich solche, die dem Allgemeinwohl dienen. Sind Bürgerprojekte, die für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung sorgen und den Zusammenhalt in der Isenbütteler Gemeinde stärken.

#### **§ 6 Förderanträge**

- Müssen vollständig und in schriftlicher Form bei der Gemeinde Isenbüttel eingereicht werden.
- Müssen unbedingt enthalten:
  - Bezeichnung des Projektes
  - Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Mehrwert für die Gemeinde
  - Zeitplan
  - Kostenplan einschließlich Aufstellung von Eigenleistung und Fremdmitteln
  - Vollständiger Name und Adresse mit Kontaktdaten des Antragstellers
- Dürfen sich lediglich auf Sachkosten beziehen, Arbeitsleistungen werden nicht übernommen.

#### **§ 7 Bewilligung**

Die Gemeinde Isenbüttel prüft die Anträge und legt diese dann dem Jugend-, Sport- und Kulturausschuss mit einer Stellungnahme vor. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Höhe und die Vergabe von Fördermitteln für das Projekt.

## **§ 8 Abrechnung**

Die Rechnungen werden nach Vorlage der Originalrechnung von der Projektleitung gesammelt und bei der Verwaltung eingereicht.

## **§ 9 Antragstellung**

Gemeinde Isenbüttel  
Gutsstraße 11  
38550 Isenbüttel

Telefon 05374 8871  
gemeinde.isenbuettel@isenbuettel.de

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 13.12.2023 in Kraft.

Isenbüttel, 13.12.2023

Der Bürgermeister

Meyer